

5. Textliche örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

- 5.1 Reflektierende Dacheindeckungen sowie schwarze Wandverkleidungen und Dachdeckungen sind nicht zulässig. Für die Dachdeckung sind naturfarbene oder engobierte Ziegel zu verwenden. (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)
- 5.2 Dachaufbauten sind nur als Schleppgaupen mit einer max. Breite von 2 Dachsparrenfelder zulässig. (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)
- 5.3 Garagen sind in die Hauptgebäude mit einzubeziehen und mit Satteldach auszuführen. (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)
- 5.4 Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. (§ 111 (1) Nr. 3 LBO)
- 5.5 Niederspannungsfreileitungen sind nur zulässig, soweit andere, vorrangige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. (§ 111 (1) Nr. 4 LBO)
- 5.6 Die Höhe der Gebäude (Schnittpunkt der Gebäudeaußenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion) wird bei einem Vollgeschoß auf 3,50 m, bei 2 Vollgeschossen auf 6,00 m über der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe beschränkt. (§ 111 (1) Nr. 8 LBO)
- 5.7 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig. Die Kniestockhöhe wird gemessen im Schnittpunkt der Gebäudeaußenseite ab Oberkante der letzten Geschoßdecke bis Oberkante der Dachkonstruktion.
- 5.8 Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen und in unauffälligen Farbtönen zu halten. Sonstige Außenverkleidungen sind nur in Holz zulässig.
- 5.9 Sollen Abfallbehälter dauernd am Rand öffentlicher Verkehrsflächen oder im Vorgarten aufgestellt bleiben, so müssen sie in einem geschlossenen Behältnis untergebracht werden oder mindestens gegen Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden.